

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-8281 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1989 07 14
1011, Stubenring 1

Zl.10.930/57-IA10/89

3775 IAB

1989 -07- 18

zu 3853 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Helga
Erlinger und Kollegen, Nr. 3853/J
vom 1. Juni 1989, betreffend unter-
tägige Kavernen-Deponie in Wolfsthal

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Helga Erlinger und Kollegen haben am 1. Juni 1989 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 3853/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Seit wann besteht die Absicht, in Wolfsthal/Niederösterreich eine untertägige Kavernendeponie zu errichten ?
2. Sind diverse Wasserrechtsverhandlungen bereits geführt worden, bzw. sind Wasserrechtsverhandlungen für diese Art von Deponie notwendig ?
3. Sollte ein Deponie-Standort Wolfsthal aktuell sein, nach welchen Richtlinien wird eine Deponie errichtet werden ?
4. Wurden, bzw. werden geologische Untersuchungen durchgeführt ?

5. Wurden, bzw. werden hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt ?
6. Zu den Fragen 4 und 5: Wenn diese Untersuchungen bereits durchgeführt wurden, wie lauten die Ergebnisse ?
7. Sollte das Planungsstadium so weit fortgeschritten sein, wer wird der Betreiber dieser Deponie in Wolfsthal sein ?
8. Kann diese Deponie nach dem Berggesetz bewilligt werden ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 8:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat von der Absicht, in Wolfsthal/NÖ eine untertägige Kaverndeponie zu errichten, erstmals durch Ihre Anfrage Kenntnis erlangt. Über dieses Vorhaben liegen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auch keine Unterlagen auf. Ein Ansuchen um wasserrechtliche Genehmigung existiert nach Auskunft der zuständigen Wasserrechtsbehörde nicht. Mangels Vorliegen eines konkreten Projektes kann auch die Frage nach der Bewilligungspflicht nicht beantwortet werden.

Seitens der Wasserrechtsbehörde wurden mangels Vorliegen eines Bewilligungsantrages derartige Untersuchungen nicht durchgeführt oder in Auftrag gegeben.

Bezüglich einer Bewilligung dieser Deponie nach den Bestimmungen des Berggesetzes weise ich darauf hin, daß dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Vollziehung dieses Gesetzes keine Zuständigkeit zukommt.

Der Bundesminister:

